

# Hausordnung

für die Stadthalle Usingen, die Bürgerhäuser und ihre Anlagen

In der Fassung vom 30.06.1980\*

Die Stadthalle und Bürgerhäuser mit ihren Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Usingen. Sie dienen vornehmlich der Bevölkerung der Stadt Usingen zu kulturellen und familiären Zwecken sowie zur Förderung des Vereinslebens. Im Interesse aller Benutzer ist deshalb die Beachtung der Bestimmungen der Hausordnung erforderlich.

1. Das Hausrecht wird durch die Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat der Stadt Usingen bzw. durch zuständige Bedienstete der Verwaltung und den Hausmeistern ausgeübt. Der Mieter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gewähren.
2. Die Räumlichkeiten können nur nach vorheriger, rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltung belegt werden.
3. Die Benutzer haben in den Räumen der Stadthalle und der Bürgerhäuser sowie in den Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räume beeinträchtigt.
4. Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt. Der durch Sachbeschädigungen angerichtete Schaden ist zu ersetzen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. des Veranstalters beseitigt.
5. Besucher, die bei Veranstaltungen einen Schaden verursachen, haften neben dem Mieter als Gesamtschuldner.
6. Gästen des Hauses ist das Betreten der Kellerräume, der Bühne mit Nebenräumen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht gestattet.
7. Die technischen Anlagen und Geräte, z.B. Lautsprecheranlage, Scheinwerferanlage usw. dürfen nur von Beauftragten des Magistrats bedient werden bzw. von vorher eingewiesenen Personen.
8. Bei Veranstaltungen muss der Brandschutz gem. 3, 28 des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes (BrSHG) vom 5.10.1980 gewährleistet sein.
9. Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde und für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden. In den überlassenen Räumen sind sie für Ruhe und Ordnung verantwortlich und stellen hierfür die erforderliche Aufsicht.
10. Bei Veranstaltungen in den Sälen ist die Garderobenablage zu benutzen. Veranstalter haben die Besucher auf die Verpflichtung zur Garderobenablage besonders hinzuweisen. Für Garderobe wird nicht gehaftet. In Verlust geratene bzw. nicht zurückgegebene Garderobenmarken werden mit DM 5,00 (2,56 €) berechnet.
11. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
12. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind vorher genehmigte Tierversammlungen.

13. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
14. Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Magistrats und sollen feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Polizeibehörde und des Brandschutzamtes sind zu beachten. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
15. Die Reinigung der benutzten Räume - hierzu zählen u.a. auch das Foyer, die Treppengänge zu den Toiletten und die Toiletten - hat durch den Mieter auf dessen Kosten zu erfolgen. Die Reinigung muss nass und durch einen Zusatz an Pflegemittel erfolgen.
16. Vor einer Küchenbenutzung hat mit dem Hausmeister die Übergabe des Inventars zu erfolgen.  
Hinsichtlich der Reinigung gilt Ziffer 15.
17. Die zu entrichtende Nutzungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensatzungen und ist im voraus zu entrichten.
18. Bei der Entleihung von Mobiliar außerhalb des Hauses wird eine gesonderte Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Bei Beschädigungen entliehenen Mobiliars greift Ziffer 8 der Hausordnung Platz.
19. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich dem Pächterehepaar zu übertragen; ausgenommen bei Veranstaltungen von Vereinen bzw. Familienfeiern, die in eigener Regie durchgeführt werden. Fremde Gastwirte dürfen mit der Durchführung von Veranstaltungen nicht beauftragt werden.
20. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Einbau einer neuen Schließanlage erforderlich, deren Kosten dem Verlierer auferlegt werden.
21. Der Eigentümer bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung Hausverbot auf die Dauer bis zu einem Jahr auszusprechen.

Usingen, 16. Juli 1980

Der Magistrat der Stadt Usingen  
gez. Eggebrecht  
Bürgermeister

Inkrafttreten

01.07.1980